

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Accenture Digital Holdings GmbH Kronberg im Taunus	Gesellschafts- bekanntmachungen	Abfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg	19.01.2018

Accenture Digital Holdings GmbH

Kronberg im Taunus

Abfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg

- ISIN: DE0005141907 / WKN: 514190 -

Die Accenture Digital Holdings GmbH, Kronberg im Taunus, als herrschende Gesellschaft und die SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg, als abhängige Gesellschaft haben am 7. Dezember 2017 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**Vertrag**") geschlossen. Dem Vertrag haben die Gesellschafterversammlung der Accenture Digital Holdings GmbH am 5. Dezember 2017 und die Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft am 6. Dezember 2017 zugestimmt. Der Vertrag ist mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft (HRB 74455) beim Amtsgericht Hamburg am 16. Januar 2018 wirksam geworden. Die Bekanntmachung der Eintragung durch das Gericht gemäß § 10 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") erfolgte am 16. Januar 2018.

In dem Vertrag hat sich die Accenture Digital Holdings GmbH verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der SinnerSchrader Aktiengesellschaft dessen auf den Inhaber lautende Stückaktie der SinnerSchrader Aktiengesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (jede einzeln eine "**SinnerSchrader-Aktie**" und zusammen die "**SinnerSchrader-Aktien**") gegen eine Barabfindung in Höhe von

EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie

("Abfindung") zu erwerben ("**Abfindungsangebot**").

Die Abfindung wird gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 Aktiengesetz ("**AktG**") nach Ablauf des Tages, an dem der Vertrag wirksam geworden ist, d. h. vom 17. Januar 2018 an, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch verzinst.

Diejenigen außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, die das Abfindungsangebot nicht annehmen wollen, bleiben Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und haben für die Dauer des Vertrages Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Ausgleichs in Form einer jährlichen Geldleistung ("**Ausgleich**"). Der Ausgleich beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der SinnerSchrader Aktiengesellschaft brutto EUR 0,27 je SinnerSchrader-Aktie ("**Bruttoausgleichsbetrag**") abzüglich eines etwaigen Betrags für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag in Höhe von EUR 0,26 je SinnerSchrader-Aktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen ist. Nach den

Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,26 je SinnerSchrader-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, 15% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,04 je SinnerSchrader-Aktie, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,01 je SinnerSchrader-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Ausgleich in Höhe von insgesamt netto EUR 0,23 je SinnerSchrader-Aktie für ein volles Geschäftsjahr der SinnerSchrader Aktiengesellschaft.

Der Ausgleich ist am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres fällig. Der Ausgleich wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr 2017/2018 gewährt.

Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft endet oder die SinnerSchrader Aktiengesellschaft während der Vertragsdauer ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.

Die Höhe der Abfindung und des Ausgleichs wurde durch die Geschäftsführung der Accenture Digital Holdings GmbH und den Vorstand der SinnerSchrader Aktiengesellschaft auf Basis der Ergebnisse der gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der SinnerSchrader Aktiengesellschaft der Duff & Phelps GmbH, Frankfurt am Main, festgelegt. Die Angemessenheit der Abfindung und des Ausgleichs hat der gerichtlich bestellte Vertragsprüfer ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und bestätigt.

Die außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, die von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihre Depotbank zu beauftragen, die von ihnen gehaltenen SinnerSchrader-Aktien in der gewünschten Anzahl zum Zweck der Entgegennahme der Abfindung in Höhe von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie

ab sofort

giromäßig über ihre Depotbank an die als **Zentralabwicklungsstelle** fungierende

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,

zu übertragen.

Den Aktionären der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, die das Abfindungsangebot angenommen haben, wird gegen Übertragung ihrer SinnerSchrader-Aktien die Abfindung in Höhe von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie zuzüglich Zinsen über ihre Depotbank durch die Zentralabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Übertragung der SinnerSchrader-Aktien gegen Abfindung soll für die außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft provisions- und spesenfrei sein.

Die Verpflichtung der Accenture Digital Holdings GmbH zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrages im Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Angebotsfrist aufgrund des Vertrages endet demgemäß am 16. März 2018. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 Spruchverfahrensgesetz bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Für die Wahrung der Frist ist ausreichend, dass

die Erklärung zur Annahme des Barabfindungsangebots innerhalb der Frist der jeweiligen Depotbank zugeht.

Ist die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots bereits abgelaufen und wird der Vertrag durch die Accenture Digital Holdings GmbH gekündigt, ist jeder Aktionär der SinnerSchrader Aktiengesellschaft berechtigt, seine zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages von ihm gehaltenen SinnerSchrader-Aktien nach näherer Maßgabe des Vertrages gegen Zahlung der Abfindung an die Accenture Digital Holdings GmbH zu veräußern. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages im Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich bzw. eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft eine entsprechende Ergänzung des bereits erhaltenen Ausgleichs bzw. der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft gleichgestellt, wenn sich die Accenture Digital Holdings GmbH gegenüber einem außenstehenden Aktionär der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung eines höheren Ausgleichs bzw. einer höheren Abfindung verpflichtet.

Kronberg im Taunus, im Januar 2018

Accenture Digital Holdings GmbH

Die Geschäftsführung
